

Daher erstreckt sich auch auf sie keine von den Verpflichtungen, welche das Volksschulgesetz in Bezug auf die eigentliche Volksschule ausspricht. Es erstreckt sich auf sie nicht der Schulzwang, es erstreckt sich auf sie auch nicht die Steuerpflicht oder überhaupt eine der Verpflichtungen zur Unterhaltung und Unterstützung des Schulwesens. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß auch diese Anstalten im großen Ganzen zu dem Bereiche der Dinge gehören, welche der Schulaufsicht unterworfen werden müssen. Es sind Anstalten, wie ich vorhin schon bemerkt habe, die doch als Hilfsanstalten principiell dem allgemeinen Kreise des Schulwesens zugehören. Von diesem Gesichtspunkte aus muß der Staat ebenfalls geordnete Organe schaffen, welche auf diese Anstalten, wenn es nothwendig ist, einwirken. Es kann nun hierfür gar kein anderes Organ geben, als den Schulvorstand. Dem Schulvorstand, dem über das ganze Schulwesen des Orts die Aufsicht gebührt, kann nicht entzogen werden die Aufsicht über Anstalten, die zwar nicht direct zur Volksschule gehören, aber doch als Hilfsanstalten in ihren Umkreis zu verlegen sind. Aus diesem Grunde konnte, glaube ich, bei Aufzählung der einzelnen Obliegenheiten des Ortsschulvorstandes die Regierung diesen Gegenstand nicht übergehen. Was die Gefahr anbetrifft, die der Herr Vorredner hieraus herleitet, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß dem Ortsschulvorstand nicht die Leitung, sondern nur die Aufsicht über diese Anstalten beigelegt ist. Er wird also zunächst bei dieser Aufsicht sich darauf zu beschränken haben, zu beobachten, ob diese Anstalten nicht etwa in mißbräuchlicher Weise geleitet, ob sie nicht zweckwidrig verwaltet werden. Eine Leitung hat er selbst nicht. Ich habe sodann darauf aufmerksam zu machen, daß in den Ortsschulvorständen doch sehr verschiedene Competenzen vertreten sind, zu denen man das Vertrauen haben wird, daß sie Ueberschreitungen, die von einzelnen Mitgliedern etwa zu befürchten sind, Widerstand entgegensetzen. Schließlich ist ja auch der Bezirksvorstand da, an den man unter Umständen in solchem Falle Recurs ergreifen kann. Ich sollte meinen, daß diese Bemerkung auf der einen Seite die Nothwendigkeit, diesen Punkt in das Register aufzunehmen, wohl erweist und auf der anderen Seite das Bedenken des Herrn Vorredners mindestens abschwächt.

Graf von Hohenthal: Nach den soeben vernommenen Worten des Herrn Staatsministers kann ich nicht umhin, den zuvor von mir eventuell angemeldeten Antrag zu stellen, und lautet dieser Antrag folgendermaßen: den Worten zc. „die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr“ den Satz hinzuzufügen:

„sofern diese Institute aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden.“

Die Sache selbst betreffend, so will ich die Discussion, bei welcher rücksichtlich des von mir geltend gemachten Gesichtspunktes nur rein subjective Momente zum Ausdruck gelangen würden, nicht weiter fortsetzen. Ich vermag indessen in der Erklärung Sr. Excellenz eine Widerlegung meiner Bedenken nicht zu erblicken und muß vielmehr auch jetzt noch befürchten, daß man mit der Bestimmung des Entwurfes nicht nur hinfüro in der gedachten Richtung Acte der Liberalität und Opferwilligkeit erschweren, ja ausschließen, sondern auch die Fortdauer trefflicher Anstalten auf das Ernsteste gefährden würde. Selbstverständlich gilt dies nur für die ofterwähnten Institute auf dem platten Lande, nicht in den Städten.

Präsident von Zehmen: Ich bitte mir den Antrag schriftlich aus. (Geschicht.)

Der Graf von Hohenthal beantragt in Lit. i Absatz 2 zu § 23 den Worten:

„Die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr“

den Zusatz beizufügen:

„sofern diese Institute aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden.“

Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Es ist der Fall. Er ist mit Gegenstand der Verhandlung. — Herr Bürgermeister Martini hat das Wort.

Bürgermeister Martini: Ich wollte den Herrn Präsidenten ersuchen, jedenfalls auf Punkt i eine besondere Frage zu richten, für den Fall, daß der Antrag des Herrn Grafen von Hohenthal nicht angenommen werden sollte. Ich stimme dem Herrn Grafen vollständig in Dem bei, was er über diesen Punkt ausgesprochen hat, und hatte mir selbst eine Anfrage an die königl. Staatsregierung vorgenommen zunächst allerdings nur wegen der Kinderbewahranstalten. Ich denke nämlich an den mir gerade gegenwärtigen Fall, daß eine Kinderbewahranstalt sogar die Natur einer Stiftung hat und daß über diese Stiftung ein von dem Cultusministerium bestätigtes Statut besteht, durch welches die Aufsicht über die Anstalt einem besonderen Curatorium übertragen ist. In diesem Falle glaube ich, kann, so lange die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich vom Stifter zurückgezogen oder mit dessen Zustimmung geändert wird, auch durch das Gesetz hinsichtlich der Aufsichtsführung keine Aenderung getroffen werden. Die Anstalt, welche ich im Sinne habe, ist überdem nur theilweise Stiftung, sie ist theilweise auch Eigenthum eines Vereins, der auf Grund des Gesetzes über die juristischen Personen die Rechte einer juristischen Persönlichkeit erworben hat. Auch aus diesem Grunde, glaube ich, wird man einer solchen Anstalt diejenigen Rechte nicht so ohne Weiteres entziehen können, die ihnen das Gesetz über die juristischen Personen zuspricht. Ich würde also gegen den ganzen Absatz i stimmen müssen,